

Auszug
 aus der Niederschrift über die Sitzung
 des Rates der Stadt
 am 24.5. 1966

§

14.6.

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.10/10 für die Grundstücke Gladbecker Straße 62 - 66 und Am Eickholtshof Nr. 21.

Um eine Grundstücksfläche für eine später notwendig werdende Erweiterung des Gesundheitsamtes zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 4.10/10 für die Grundstücke Gladbecker Straße Nr. 62 - 66 und Am Eickholtshof 21.

Im Hinblick auf die zu erwartende Notstandsgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Aufgaben des Luftschutz-Sanitätsdienstes (Katastrophenschutz) im Rahmen des IV. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 (veröffentlicht im BGBl. 1954) kommen in absehbarer Zeit neue Pflichten auf die Gesundheitsämter zu. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß die im Bau befindlichen Anlagen erweitert werden müssen. Aus diesem Grunde ist das Grundstück Gladbecker Straße 62 in die Fläche für den Gemeinbedarf - Gesundheitsamt - einzubeziehen.

Diese Maßnahme greift in die bestehenden Besitzverhältnisse so ein, daß zur Verwirklichung der Planung die Enteignung nach den §§ 104 ff. BBauG. vorgesehen ist.

An Kosten entstehen der Stadt 90.000.-- DM.

Der Rat der Stadt hat die vorstehende Begründung gem. § 9 Abs. 6 BBauG. im öffentlichen Teil der Sitzung am _____ beschlossen und gem. § 2 Abs. 6 zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Oberbürgermeister

Ratsherr

Schriftführer